

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Aufträge

Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Liefervertrages, ohne dass es eines Widerspruchs des Verkäufers gegen etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder sonstige vom Käufer gemachten Einschränkungen bedarf. Spätestens die Annahme der gelieferten Ware oder die Zahlung auf die darüber erteilte Rechnung gelten als Anerkennung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers.

2. Lieferung

Als der Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk verlässt, und wenn der Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik, wenn nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Das Beförderungsmittel bestimmt der Verkäufer, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Wurde die Lieferung von Mengen ohne feste Angabe des Endtermins vereinbart, so hat die Lieferung und Abnahme innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

3. Verpackung

Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt oder eine Spezialverpackung vom Abnehmer gewünscht wird. Bei frachtfreier Zurücksendung der Kisten innerhalb zwei Monaten in brauchbarem Zustand wird der für die in Rechnung gestellte Wert dem Abnehmer wieder gutgeschrieben.

4. Beanstandungen

Mängelrügen sind unverzüglich vorzunehmen und werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer dem Verkäufer gegenüber schriftlich erfolgen.

Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Wenn jedoch auf eine unter Androhung der Rücksendung vorgebrachte Reklamation innerhalb zehn Tagen keine Antwort erfolgt, so ist der Abnehmer zur Rücksendung der Ware berechtigt. Die Mängelrüge des Abnehmers ist damit noch nicht anerkannt. Handelsübliche Toleranzen dürfen nicht beanstandet werden. Im Fall der berechtigten Beanstandung hat der Verkäufer das Recht auf unverzügliche einmalige Nachbesserung oder die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Nachbesserung und Ersatzlieferung müssen jedoch längstens innerhalb vier Wochen nach Rückempfang der Ware erfolgen. Bei vereinbarter Lieferung von Waren II. Wahl sind Mängelrügen ausgeschlossen.

5. Lieferstörung und Lieferverzug

Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechtigen den Verkäufer und den Käufer, die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 8 Wochen zu verlängern.

Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer bzw. Käufer seinem Vertragspartner von der Behinderung nicht Kenntnis gegeben hat, sobald sich übersehen lässt, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.

Sonstige Betriebsstörungen aller Art, die länger als eine Woche gedauert haben, sind dem Käufer unter Angabe der Ursachen mitzuteilen. Ist in derartigen Fällen die vereinbarte Lieferzeit um mindestens 8 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat den Verkäufer mindestens 14 Tage vor Ausübung des Rücktrittsrechtes hiervon in Kenntnis zu setzen. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen des Absatzes 1 und 2 ausgeschlossen.

6. Nachlieferungsfrist

Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so muss der Käufer eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen bewilligen. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist fünf Tage. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief abgeht. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

7. Zahlung

Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.

Die Zahlungsbedingungen sind: Zahlung innerhalb 10 Tagen 4% Skonto, innerhalb 30 Tagen 2% Skonto, innerhalb 45 Tagen netto, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei Zahlung nach Fälligkeit erfolgt die Berechnung der üblichen Verzugszinsen. Vor völliger Bezahlung fälliger Beträge ist der Verkäufer zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet, es sei denn, es ist eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Wechsel werden nur innerhalb 10 Tagen mit 2,5% Skonto hereingenommen, wenn die Laufzeit auf 3 Monate begrenzt ist. Diskont- und Einziehungsspesen werden berechnet.

Bei Ausführungsgeschäften gilt grundsätzlich

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Ist für noch nicht ausgelieferte Aufträge Zahlung in ausländischer Währung vereinbart, so gehen spätere Änderungen des Umtauschverhältnisses der vereinbarten Fremdwährung zum EURO zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers.

8. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die Waren gehen erst in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, einschließlich des Ausgleichs der jeweiligen Saldenforderungen und Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, getilgt hat. Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auf die durch eine Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt sich der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer regelmäßig erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen. Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist er nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig zu machen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Werden Vorbehaltswaren nach Verarbeitung mit Waren Dritter veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretene Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherung die zu sichernden Forderungen des Käufers um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl des Verkäufers verpflichtet.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Handelsniederlassung der Verkäufers. Es gilt deutsches Recht.

11. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Klausel dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

Stand Juli 2004

k&r Sax GmbH
Höckendorfer Str. 2
D-08393 Meerane

Einkaufsbedingungen der Firma k&r Sax GmbH

Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen und diese bezahlen.

Anwendbar sind unsere Einkaufsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Lieferung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Angegebene Liefertermine beziehen sich auf den Eingang der Ware bei uns. Bei Vereinbarung einer Schickschuld hat der Lieferant die Ware entsprechend frühzeitig aufzugeben. Mahnungen und Fristsetzungen nach Ablauf der Lieferzeit können mündlich und schriftlich erfolgen.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, vor Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, die einer termingerechten Lieferung oder einer Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgeltes für die betroffene Lieferung oder Leistung.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

Eine Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschl. ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstilllegungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ausführungen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns.

Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses mit Eigentümern den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

Freistellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Transport und Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an den Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Zahlungsbedingungen

Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug nach Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Mängelansprüche und Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Sollte der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist den gerügten Mangel beseitigt haben, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen bzw. die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beseitigen. Mit der Fristsetzung ist dem Lieferanten mitzuteilen, dass wichtige Gründe die Einhaltung der Frist erfordern. Die Gründe müssen nicht benannt werden und es bedarf keiner Ablehnungsandrohung.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach unserer Gewährleistung gegenüber dem Endkunden, wenn wir die gelieferte Ware innerhalb von drei Monaten nach Anlieferung verkaufen. Richtet sich unsere Verjährung nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgrund eines Einbaus unserer Waren in Bauwerke, ist auch unser Lieferant an die fünfjährige Verjährungsfrist gebunden.

Soweit wir mit unserem Kunden über eine Nacherfüllungspflicht verhandeln, wird die Verjährung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten unterbrochen. Der Lieferant wird von uns von den Verhandlungen in Kenntnis gesetzt. Kontrolliert der Lieferant seine Ware auf die durch den Endkunden gerügten Mängel, ist er berechtigt, das Ende der Verhandlungen gegenüber dem Endkunden zu verlangen, soweit er keinen Mangel feststellen kann. Wir werden unverzüglich die Verhandlungen mit dem Kunden abbrechen.

Der Zugang unseres Schreibens über den Abbruch der Verhandlungen ist dem Lieferanten mitzuteilen. Mit Zugang des Schreibens läuft die Verjährungsfrist weiter. Soweit wir von unserem Endkunden wegen der mangelhaften Ware des Lieferanten gerichtlich in Anspruch genommen werden, können wir die Verjährung unterbrechen, soweit wir innerhalb von zwei Wochen nach Klagezustellung eine Streitverkündung gegenüber unserem Lieferanten aussprechen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Streitverkündungsschrift bei Gericht. Nach Beendigung des Rechtsstreits haben wir vier Wochen Zeit, Klage gegen unseren Lieferanten wegen der Mängel zu erheben, die Gegenstand eines Verfahrens unter Beteiligung des Lieferanten als Streitverkündeten waren. Für diese Frist bleibt die Verjährung unterbrochen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Wird uns aufgrund mangelhafter Ware des Lieferanten eine angemessene Frist durch den Endkunden gesetzt, geben wir die Fristsetzung unverzüglich an den Lieferanten weiter. Die Sachmängelhaftung wird durch eine Verarbeitung der Ware des Lieferanten nicht ausgeschlossen. Beruht der Mangel auf unserer Verarbeitung, haftet der Lieferant nicht. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendiger Weise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich, geistiges und körperliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenden Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware ordnungsgemäß zu liefern ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Allgemeine Bestimmungen - Gerichtsstand

Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Meerane.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.